



// Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

# Teilnehmenden-Fragebogen Aktionen 4.1 und 4.3

Verpflichtende Version des Teilnehmenden-Fragebogens mit  
datenschutzrechtlichen Hinweisen und Einwilligungserklärung der  
Teilnehmenden zur Datenverarbeitung

Fassung vom 10.02.2020

Bitte beachten Sie, dass die Einwilligungserklärung (Teil C)  
mit den Projektunterlagen aufbewahrt werden muss.

Link <http://esf.bayern.de/antragstellung/index.php>



# Inhaltsverzeichnis

Teil A	Hinweise für den Träger der Maßnahme .....	3
Teil B	Hinweise für den Teilnehmenden.....	4
Teil C	Einwilligungserklärung des Teilnehmenden .....	6
Teil D	Fragebogen für Teilnehmende .....	8
D1	Kernindikatoren (Teilnehmendenstatus vor Eintritt in die Maßnahme) .....	8
D2	Besonders sensible personenbezogene Daten .....	9
D3	Teilnehmendenstatus und -veränderung nach Austritt aus der Maßnahme .....	10
Teil E	Ausfüllhilfe/Definitorisches.....	11

Änderungen ggü. der Fassung vom 01.06.2018:

- Streichung der Frage 30 in Teil D1 (Teil der sog. Haushaltsfragen)
- Ergänzung der Datenschutzhinweise
- Aktualisierung der Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten

---

## Teil A Hinweise für den Träger der Maßnahme

Der folgende Fragebogen dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF- Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013. In den Ausfüllhinweisen unter Teil E sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigelegt, auf die sich die ESF-Bundes- und Länderressorts verständigt haben.

Grundsätzlich sind alle Indikatoren nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 anhand des Fragebogens (Teil D) auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden/Organisationen zu erheben. Für die Erhebung der Daten und Dokumentation der Daten im EDV-System ESF-Bavaria 2014 ist der Träger der Maßnahme verantwortlich.

Die Erhebung der gemeinsamen längerfristigen Indikatoren erfolgt durch die Evaluierung.

Teilnehmende an Kurzzeitmaßnahmen zählen nicht als ESF- Teilnehmende. Die entsprechenden teilnehmenden bezogenen Daten müssen **nicht** erfasst werden. Als Kurzzeitmaßnahmen zählen Maßnahmen, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

Bei den Fragen zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Bildungsstand und zum Geschlecht **akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben**. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, dürfen Personen, die diese Angaben im Fragebogen nicht vollständig ausfüllen, nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Dieses gilt nicht für die gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich Grad der Behinderung, Migrationshintergrund/Ethnie oder sonstige Benachteiligungen. Hier werden unter der Voraussetzung, dass der nachhaltige Versuch zur vollständigen Datenerhebung nachgewiesen wird (dieser Nachweis erfolgt über die Dokumentation der Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in Teil C), auch bei unvollständigen oder fehlenden Angaben die Teilnehmenden in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen, so dass hier kein Ausschluss von der Förderung erfolgen muss.

**Bitte unterstützen Sie die Teilnehmenden beim Ausfüllen des Fragebogens, bitte informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und bitte gehen Sie auf alle entstehenden Fragen ein.**

**Die Einwilligungserklärung des Teilnehmenden (Teil C), muss durch den Träger der Maßnahme nach Eingabe der Daten in ESF-Bavaria 2014 mit den Unterlagen der Maßnahme aufbewahrt werden.** Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechnete Personen Zugriff auf die Einwilligungserklärungen haben (z. B. durch Aufbewahrung in abgeschlossenen Räumlichkeiten / Schränken). Spätere Zugriffe auf die Einwilligungserklärungen, d. h. nach Eingabe der Daten ins System, müssen dokumentiert werden. Der Träger der Maßnahme gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur ordnungskonformen Abwicklung der Maßnahme genutzt werden.

Aufgrund der Bestimmungen in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 5 VO Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Ziff. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gegeben. Der Teilnehmende ist bei Teilnahme an der Maßnahme über die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie das Widerspruchsrecht bei Einwilligung zu unterrichten. Die Teilnahme an der Maßnahme selber ist als „Gewährung von Rechtsvorteilen“ zu werten, für deren Gewährung (Teilnahme an der Maßnahme) wiederum die Erteilung dieser Auskünfte eine Voraussetzung im Sinne einer Obliegenheit ist. Hierauf ist der Teilnehmende hinzuweisen.

---

## Teil B Hinweise für den Teilnehmenden

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig über die Verwendung der Gelder berichten. Dafür benötigt sie bestimmte Informationen von Ihnen. Im Teil C werden mit der Einwilligungserklärung Ihre Kontaktdaten erhoben. Im Teil D werden weitere Merkmalsdaten gesammelt.

Der Träger dieser Maßnahme hat den Auftrag die notwendigen Informationen bei Ihnen zu erfragen. Der Träger muss die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten. Darauf wurden die Träger besonders hingewiesen. Bei Fragen sowohl zu den datenschutzrechtlichen Hinweisen als zur Einwilligungserklärung (Teil C) bzw. zum Fragebogen (Teil D) hilft Ihnen gerne ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bildungsträgers.

### Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

#### 1. Verantwortlich für die Datenerhebung:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Ref. I 2 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern)  
Winzererstraße 9  
80797 München  
E-Mail: [esf@stmas.bayern.de](mailto:esf@stmas.bayern.de)  
Tel.: 089/1261-1063

#### 2. Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Winzererstraße 9  
80797 München  
E-Mail: [Datenschutz@stmas.bayern.de](mailto:Datenschutz@stmas.bayern.de)  
Tel.: 089/1261-01

#### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um die richtige Verwendung der europäischen Fördergelder gegenüber der Europäischen Kommission zu belegen und nachzuweisen. Die Berichtspflichten sind gesetzlich geregelt. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 5 VO Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Ziff. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013.

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Teilnehmendendaten werden in Kontakt- und Merkmalsdaten unterschieden. Die Merkmalsdaten werden getrennt von den Kontaktdaten gespeichert. Die personenbezogenen Daten können damit ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden (Pseudonymisierung). Die Zusammenführung der Kontakt- und Merkmalsdaten passiert nur, wenn entweder der richtige Einsatz der Gelder der Europäischen Union überprüft wird oder Wissenschaftler/innen prüfen, ob die Maßnahme hilft (Evaluation).

Im Einzelnen haben Zugriff auf alle erhobenen Kontakt- und Merkmalsdaten:

- der Träger der Maßnahme auf alle im Rahmen seiner Maßnahme erhobenen Daten,
- ausschließlich zu Zwecken der Evaluation/Bewertung das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, [info@isg-institut.de](mailto:info@isg-institut.de)),
- der mit dem Betrieb der Datenbank beauftragte IT-Dienstleister PASS IT-Consulting (Kontaktmöglichkeit: PASS IT-Consulting, Dipl.-Inf. G. Rienecker GmbH & Co. KG, Schwalbenrainweg 24, 63741 Aschaffenburg, [info@pass-consulting.com](mailto:info@pass-consulting.com)),

- 
- auf Verlangen der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und die Prüfbehörde ESF in Bayern zur Erfüllung Ihrer Prüfaufgaben.

Alle weiteren mit der Abwicklung/Umsetzung der ESF-Förderung befassten Stellen, haben ausschließlich in anonymisierter Form Zugriff auf die Daten.

## 5. Nachbefragung

Es werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation bis zu 4 Wochen bzw. 6 Monate nach dem Ende Ihrer Maßnahme erhoben. Um Informationen zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation 6 Monate nach Ende der Maßnahme zu erhalten, wird das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

## 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Art. 140 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach jetzigem Kenntnisstand wird dies voraussichtlich der 31.12.2028 sein.

## 7. Betroffenenrechte:

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Art. 15: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Personen gespeicherten Daten zu erhalten.
- Art. 16: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Art. 17, 18 und 21: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Art. 20: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung der in Teil D2 „Besonders sensible personenbezogene Daten“ erhobenen Daten zu möglicherweise vorliegenden Behinderungen, dem Migrationshintergrund oder zu sonstigen Beeinträchtigungen durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die richtige Verwendung der Gelder muss gegenüber der Europäischen Kommission belegt und nachgewiesen werden. Hierfür ist die ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verantwortlich. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig berichten. Dazu zählen auch die Daten zu den Teilnehmenden (Art. 5 VO (EU) Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Zif. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013). Wenn Bayern der Europäischen Kommission keine Berichte oder Berichte mit Fehlern schickt, dann kann die Europäische Kommission eine Auszahlung der Gelder verhindern. Das würde auch Ihre Maßnahme betreffen. Es können daher nur Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen persönlichen Angaben vorliegen.

---

## Teil C Einwilligungserklärung des Teilnehmenden

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2014): \_\_\_\_\_  
(wird vom Träger der Maßnahme ergänzt)

Die Förderung dieser Maßnahme erfolgt durch den bayerischen Europäischen Sozialfonds. Voraussetzung für die Teilnahme an der Maßnahme ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in diesem Fragebogen von mir und über mich.<sup>1</sup> Die Erhebung ist freiwillig und erfolgt mit meiner Einwilligung. Die Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die Daten zur Durchführung der Maßnahme:

Träger der Maßnahme: \_\_\_\_\_

Name der Maßnahme: \_\_\_\_\_

Dauer der Maßnahme: \_\_\_\_\_

Maßnahmen-ID (Projektnummer): \_\_\_\_\_

Bei den persönlichen Pflichtangaben (Kontaktdaten) und den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ zum Arbeitsmarktstatus akzeptiert die Europäische Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Eine Ausnahme hiervon sind die Fragen in Teil D2 „Besonders sensible personenbezogene Daten“ zu möglicherweise vorliegenden Behinderungen, dem Migrationshintergrund oder zu sonstigen Beeinträchtigungen. **Wenn Angaben fehlen, kann meine Teilnahme an der Maßnahme nicht gefördert werden.** Dadurch ist meine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich. Eine Förderung ist ebenfalls nicht möglich, wenn ich die Nutzung meiner Daten für die Erfolgsbewertung nicht erlaube.

### Kontaktdaten:

Bei den mit \* gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben, ohne die eine Teilnahme an der ESF-Maßnahme nicht erfolgen kann.

2. Anrede\*: \_\_\_\_\_ 3. Titel: \_\_\_\_\_

4. Vorname\*: \_\_\_\_\_

5. Nachname\*: \_\_\_\_\_

6. Straße, Hausnummer\*: \_\_\_\_\_

7. Postleitzahl: \_\_\_\_\_ 8. Wohnort\*: \_\_\_\_\_

ohne festen Wohnsitz

---

<sup>1</sup> Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sowie den hierzu entwickelten Fragebogen ergibt sich durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 5 VO Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Ziff. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013.

---

9. Telefonnummer (Festnetz): \_\_\_\_\_

10. Telefonnummer (mobil): \_\_\_\_\_

11. E-Mail-Adresse<sup>2\*</sup>: \_\_\_\_\_

12. Geburtsdatum\*: \_\_\_\_\_

Einwilligung:

I. Ich habe den Fragebogen für Teilnehmende an der Maßnahme und die Datenschutzhinweise erhalten. Ich habe den Fragebogen mit oder ohne Hilfe ausgefüllt. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten aus dem folgenden Fragebogen informiert und habe die Datenschutzhinweise verstanden. Ich wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Daten jeweils nur erfolgt, soweit sie erforderlich ist. Ich bin mit der Verarbeitung meiner persönlichen Informationen **ausschließlich für die Durchführung, Bewertung, Evaluation und Prüfung der Maßnahme** einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass mich das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH zu Befragungszwecken kontaktiert. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist.

II. Die Fragen in Teil D2 „Besonders sensible personenbezogene Daten“ zu möglicherweise vorliegenden Behinderungen, dem Migrationshintergrund oder zu sonstigen Beeinträchtigungen zählen nicht zu den Kernindikatoren. Das heißt ich kann die Fragen nicht beantworten und trotzdem an der Maßnahme teilnehmen.

Ich bin damit einverstanden, dass folgende besonders sensiblen personenbezogene Daten erhoben werden zu:

Migrationshintergrund (Fragen 26 und 27)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Behinderung (Frage 31)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Sonstige Benachteiligung (Frage 32)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Ort, Datum:

Unterschrift des Teilnehmenden<sup>3</sup>:

---

---

---

<sup>2</sup> Die E-Mail-Adresse ist für die Evaluation erforderlich. Verfügt die/der Teilnehmende über keine E-Mail-Adresse, bitte „nobody“ angeben.

<sup>3</sup> Bei Teilnehmenden unter 18 Jahren: Unterschriften der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

---

## Teil D Fragebogen für Teilnehmende<sup>4</sup>

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2014): \_\_\_\_\_  
(wird vom Träger der Maßnahme ergänzt)

Die Angaben beziehen sich auf den Status **vor** dem Datum der erstmaligen Teilnahme an der ESF-Maßnahme:

18. Datum Maßnahmeeintritt: \_\_\_\_\_ (tt.mm.jjjj)

Bei den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ zum Arbeitsmarktstatus können unvollständige Angaben nicht akzeptiert werden und führen dazu, dass eine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich ist.

Dem Fragebogen im Anhang unter E beigefügt ist eine Ausfüllhilfe. Anhand der Nummerierung der Fragen im Fragebogen ergibt sich die entsprechende Ausfüllhilfe. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Nummerierung ist nicht fortlaufend.

### D1 Kernindikatoren (Teilnehmendenstatus vor Eintritt in die Maßnahme)

Die folgenden Aussagen gelten für den Tag des Eintritts in die ESF-Maßnahme:

23. War die/der Teilnehmende vor Eintritt in die Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?

ja  nein

24. Absolvierte die/der Teilnehmende vor Eintritt in die Maßnahme eine duale Berufsausbildung? (Nur zu beantworten, falls Frage 23 mit "Ja" beantwortet wurde)

ja  nein

---

<sup>4</sup> Der hier vorliegende Papierfragebogen kommt bei den Förderaktionen 4.1 und 4.3 zur Anwendung.



- 
- 25 Welche Bildungsabschlüsse hat die/der Teilnehmende? (Mehrfachantworten möglich)<sup>5</sup>:
- 25.1  keinen Schulabschluss
- 25.2  keine abgeschlossene Berufsausbildung
- 25.3  geht noch zur allgemein bildenden Schule
- 25.4  Hauptschulabschluss/Mittelschulabschluss
- 25.5  Berufsvorbereitungsjahr
- 25.6  Mittlere Reife/ Realschulabschluss
- 25.7  Berufsgrundschuljahr
- 25.8  betriebliche Lehre/Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung mit Abschluss
- 25.9  Auf welchem Weg wurde das Abitur/die Fachhochschulreife erworben?
- a  auf dem 1. Bildungsweg (z. B. (Fach)-Gymnasium, Gesamtschule, Fachoberschule)
- b  auf dem 2. Bildungsweg (z. B. Kollegschule, Abendgymnasium)
- 25.10  Meister/Meisterin
- 25.11  (Fach-) Hochschulabschluss/Promotion

## D2 Besonders sensible personenbezogene Daten

- 26 Hat die/der Teilnehmende die deutsche Staatsangehörigkeit? (Nur zu beantworten, falls der Erfassung nicht widersprochen wurde)
- ja  nein
- 27 Ist die/der Teilnehmende in Deutschland geboren? (Nur zu beantworten, falls der Erfassung nicht widersprochen wurde)
- ja  nein
- 31 Besitzt die/der Teilnehmende einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis? (Nur zu beantworten, falls der Erfassung nicht widersprochen wurde)
- ja  nein

---

<sup>5</sup> Falls der Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben wurde, wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss in der Liste aus. Informationen dazu finden Sie auf der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#)

---

32 Weist die/der Teilnehmende eine sonstige Benachteiligung auf? (s. Ausfüllhilfe). (Nur zu beantworten, falls der Erfassung nicht widersprochen wurde)

ja  nein

### D3 Teilnehmendenstatus und -veränderung nach Austritt aus der Maßnahme

Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verstanden werden.

**Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt der/des Teilnehmenden aus der Maßnahme bzw. nach Ende der persönlichen Förderung. Auszufüllen durch den Träger der Maßnahme.**

33 Datum Maßnahmeaustritt: \_\_\_\_\_ (tt.mm.jjjj)

34 Hat die/der Teilnehmende die Maßnahme bis zum Ende besucht?

- Teilnehmender hat an der Maßnahme bis zum Ende teilgenommen
- Teilnehmender hat die Maßnahme abgebrochen
- Teilnehmender ist vorzeitig aus der Maßnahme ausgetreten

Ein Teilnehmender gilt als aus der Maßnahme vorzeitig ausgetreten, wenn er das Maßnahmeziel (Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz, etc.) trotzdem erreicht hat. Ansonsten gilt die Maßnahme als abgebrochen.

37 Ist die/der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?

ja  nein

38 Hat die/der Teilnehmende im Rahmen der Maßnahme eine Qualifizierung erlangt? (Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

ja  nein

---

## Teil E      Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Bitte erörtern Sie offen bleibende Fragen mit dem Träger der Maßnahme bzw. einem Maßnahmeverantwortlichen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

### **Zu 20, 35: Erwerbstätig, einschließlich selbständig**

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Erwerbstätige und Arbeitnehmer sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

### **Zu 20, 35: Arbeitslose, einschl. langzeitarbeitslos**

Zur Anwendung kommt gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission die nationale Definition.

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

### **Zu 20, 35: nicht Erwerbstätige**

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit.

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

### **Zu 31: Menschen mit Behinderung**

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis haben oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung.

---

### **Zu 32: Sonstige benachteiligte Personen**

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter den anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Dazu zählen z. B. Analphabeten, Personen mit ISCED 0 über Grundschulalter, Drogenabhängige oder Strafgefangene und Personen in einer Bedarfsgemeinschaft.

### **Zu 37: Teilnehmende die nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung sind**

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

### **Zu 38: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen**

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben.

Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

Für die Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen wird als Kriterium nur die erfolgreiche Prüfung nach BVABVO akzeptiert.